

## **NÖ LVwG hat 236 Beschwerdeverfahren in Zusammenhang mit der NÖ Gemeinderatswahl 2020 erledigt**

Wahlberechtigt zur Gemeinderatswahl ist jeder österreichische Staatsbürger und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und in der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Diese Personen müssen in das Wählerverzeichnis der jeweiligen Gemeinde eingetragen werden. Gegen das Wählerverzeichnis kann jede natürliche Person Einspruch bei der Gemeindewahlbehörde erheben, wobei sowohl die Streichung als auch die Aufnahme einer Person beantragt werden kann.

Über diese Einsprüche hat die jeweilige Gemeindewahlbehörde zu entscheiden. Gegen deren Entscheidung besteht wiederum die Möglichkeit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

Zwischen 18. November 2019 und 16. Dezember 2019 wurden beim Landesverwaltungsgericht 236 Beschwerde gemäß § 26 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 erhoben. Die Beschwerden richteten sich gegen Entscheidungen der Gemeindewahlbehörden der Gemeinden Au am Leithaberge, Blumau-Neurißhof, Gänserndorf, Groß-Enzersdorf, Hochwolkersdorf, Leitzersdorf, Litschau, Marbach an der Donau, Niederhollabrunn, Obersiebenbrunn, Pölla, Ramsau, St. Veit an der Gölsen, St. Georgen am Reith, Tulln, St. Pantaleon-Erla, Ulrichskirchen-Schleinbach und Unserfrau-Altweitra.

Derartige Beschwerden sind bis zum 50. Tag nach dem Stichtag – das war heuer der 10. Dezember 2019 – zu entscheiden. Für das Landesverwaltungsgericht bestand die Herausforderung somit darin, innerhalb kurzer Frist über zahlreiche Beschwerden zu entscheiden. In den meisten Beschwerdeverfahren betrug die zur Verfügung stehende Zeit zur Erledigung weniger als eine Woche. Das Landesverwaltungsgericht hat dafür schon im Vorfeld die erforderlichen organisatorischen und technischen Vorbereitungen getroffen, um eine ungewisse Anzahl von Beschwerden rasch bearbeiten zu können.

Durch den außerordentlichen Einsatz aller Bediensteten des Gerichtes konnte diese große Zahl der Beschwerdeverfahren fristgerecht erledigt werden.

In den einzelnen Beschwerdeverfahren war insbesondere strittig, ob ein ordentlicher Wohnsitz gemäß § 18 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 vorliegt. Nach dieser Bestimmung ist der ordentliche Wohnsitz einer Person an jenem Ort begründet, welchen sie zu einem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung zu gestalten die Absicht hatte. Von Bedeutung ist dabei, dass sich der Begriff des „ordentlichen Wohnsitzes“ nach der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 nicht mit dem Begriff des „weiteren Wohnsitzes“ (umgangssprachlich meist als „Nebenwohnsitz“ bezeichnet) des Melderechtes deckt.

Die vom Landesverwaltungsgericht getroffenen Entscheidungen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- In etwa 170 Verfahren musste den Beschwerden aus folgenden Gründen der Erfolg versagt werden: Da ausschließlich natürliche Personen Einspruch bzw. Beschwerde erheben durften, waren Eingaben von politischen Parteien unzulässig. Weiters waren Beschwerden, die nach Ablauf der dreitägigen Beschwerdefrist eingebracht wurden, als verspätet zurückzuweisen. In einigen Fällen hatte das Landesverwaltungsgericht die Entscheidung von Gemeindewahlbehörden deswegen zu beheben, weil die schriftlichen Ausfertigungen keine ausreichende Deckung im Beschluss der Gemeindewahlbehörde hatten.

- In etwa 35 Verfahren wurde die Entscheidung der Gemeindewahlbehörden bestätigt.
- In den übrigen Verfahren ist das Landesverwaltungsgericht aufgrund von Beschwerden zu einer anderen Entscheidung als die der Gemeindewahlbehörden gekommen und hat eine Streichung aus dem Wählerverzeichnis angeordnet bzw. angeordnet, dass eine Person in das Wählerverzeichnis aufzunehmen ist.

Das Landesverwaltungsgericht war bereits in Zusammenhang mit der letzten Gemeinderatswahl im Jahr 2015 mit zahlreichen Beschwerdeverfahren befasst. Mit der Erledigung sämtlicher Beschwerdeverfahren innerhalb der gesetzlichen Frist hat das Landesverwaltungsgericht auch diesmal seine Funktion als zentrale Rechtsschutzinstanz des öffentlichen Rechts in Niederösterreich unter Beweis gestellt.

Repräsentative Entscheidungen werden in anonymisierter Form auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes [www.lvwg.noel.gv.at](http://www.lvwg.noel.gv.at) und im Rechtsinformationssystem des Bundes [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) veröffentlicht.

St. Pölten, am 20. Dezember 2019

Dr. Markus Grubner  
Vizepräsident